Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 5731.) Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bereich der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Artikel 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigesetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. bei Pferden:

1) für schwarzen Staar,
2) für Koppen ohne Abnutzung der Zähne,
acht Tage lang;

3) für Rotz,
4) für Hautwurm,
5) für Dämpfigkeit,
vierzehn Tage lang;

6) für Koller,
einundzwanzig Tage lang;

7) für fallende Sucht,
achtundzwanzig Tage lang;

8) für Mondblindheit (periodische Augenentzündung),
vierzig Tage lang;

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1863.

B. bei Rindvieh:

1) für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt,
   acht Tage lang;
2) für Lungensucht,
   vierzehn Tage lang;
3) für fallende Sucht,
4) für Perlsucht,
   achtundzwanzig Tage lang;

C. bei Schafen:

1) für Milbenräude,
2) für Fäule (Anbruch),
   vierzehn Tage lang;

D. bei Schweinen:

für die Finnen,
   achtundzwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Mängel zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Artikel 2.

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Artikel 1. bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei.

Wenn solche innerhalb der in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Abkürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich (schriftlich) verabredet werden. Bedungene Fristen werden in derselben Weise berechnet, wie die gesetzlichen.

Artikel 3.

Die Gewährleistung fällt weg:

1) bei gerichtlich nothwendigen Verkäufen;
2) wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich (schriftlich) bedungen hat;
3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thieres bekannt gewesen ist.

Artikel 4.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Mangel an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Mangel herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Eine Klage wegen übermäßiger Verletzung kann auf das Vorhandensein der im Artikel 1. angeführten Mängel nicht gegründet werden.

Artikel 5.

Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufs und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebstdem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Artikel 6.

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Artikel 1. und 2. Klage erhebt, oder in dringenden Fällen (Artikel 9.) wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Falle innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt.

Artikel 7.

Die Klage auf Gewährleistung kann sowohl vor dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, als auch vor demjenigen, in dessen Bezirk der Vertrag geschlossen worden, erhoben werden.

Dieser letztere Gerichtsstand gilt, vorbehaltlich der durch Staatsverträge festgesetzten anderweitigen Bestimmungen, insbesondere auch für Ausländer, auch wenn der Beklagte zur Zeit der Ladung nicht im Gerichtsbezirk anwesend ist, und keine Vermögensstücke daselbst besitzt.

Artikel 8.

Für das Verfahren im Prozesse kommen die Vorschriften der §§. 37. und 38. der Verordnung vom 21. Juli 1849. (Gesetz-Samml. S. 307.) zur Anwendung.

Artikel 9.

Kann der zur Klage Berechtigte irgend wahrscheinlich machen, daß jeder Verzug sein Klagerecht gefährde, so ist er befugt, auch schon vor Erhebung der Klage

Klage bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das mit dem Mangel behaftete Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falls Oeffnung und Zerlegung anzutragen.

Artikel 10.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Artikel 11.

Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündigung, seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern der Mangel in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Artikel 12.

Alle vorstehenden, für den Kauf von Hausthieren gegebenen Vorschriften sind auf den Tausch derselben anwendbar.

Artikel 13.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Handelsgeschäfte.

Artikel 14.

Die für das Fürstenthum Hohenzollern=Sigmaringen erlassenen Verordnungen vom 1. Mai 1766., 9. April 1809., 28. März 1811. und 6. Dezember 1821., sowie die für das Fürstenthum Hohenzollern=Hechingen ergangene Verordnung vom 16. Dezember 1786., welche die Gewährschaftsleistung bei Viehverkäufen betreffen, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck=Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5732.) Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863.

Nachdem die Herzogliche Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha die Absicht zu erkennen gegeben hat, dem zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt am 7. August 1858. zu München abgeschlossenen Münzvertrage, welcher also lautet:

Vertrag über das Münzwesen des Süddeutschen Münz-Vereines.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des Süddeutschen Münzvereines dem Münzvertrage d. d. Wien, den 24. Januar 1857. und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt und zwar:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Oberfinanzrath Karl Theodor Seydel;

die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerialdirektor Karl Friedrich v. Bever;

die Königlich Württembergische Regierung:
den Bergrath Valentin v. Schübler;

die Großherzoglich Badische Regierung:
den Münzrath Ludwig Kachel;

die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung:
den Staatsrath Ludwig Blomeyer;

die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Landesbankdirektor Karl Reuter;

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung:
den Finanzrath Heinrich Bamberg;

die Landgräflich Hessische Regierung:
den Großherzoglich Hessischen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

 die

die freie Stadt Frankfurt:

den Senator Franz Alfred Jacob Bernus:

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

In den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollernschen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der Ausmünzung; es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzerrechnung zu $52\frac{1}{2}$ Fl. ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des $24\frac{1}{2}$-Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der zweiundfünfzigeinhalb-Guldenfuß treten.

Artikel 2.

Die in dem Münzfuße von $52\frac{1}{2}$ Fl. aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in dem Münzfuße von $24\frac{1}{2}$ Fl. aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „Süddeutsche Währung", welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Artikel 3.

Als grobe Silbermünzen (Kurantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu $3\frac{1}{2}$ Fl. und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu $1\frac{3}{4}$ Fl. bestehen:

das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach $26\frac{1}{4}$ Zweiguldenstücke, $52\frac{1}{2}$ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je Ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 4.

Außer den genannten Kurantmünzen (Artikel 3.) können als solche auch Viertelguldenstücke zu 15 Kr. geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergiebt. Es sollen 210 Viertelguldenstücke Ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Ar-

Artikel 5.

Das Mischungsverhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile seines Gewichtes, und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichtes betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24 und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

Artikel 6.

Der Avers dieser Münzen (Artikel 3. und 4.) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betreffende Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „Zwei Gulden“ und unter demselben die Jahreszahl, bei der freien Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel 7.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Kassen anzunehmen.

Als die Abnutzungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von $1\frac{1}{2}$ Prozent, für die Gulden von 2 Prozent, für die Halbgulden von

 $2\frac{1}{2}$ Pro-

2½ Prozent und für die Viertelgulden von 3 Prozent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

Artikel 8.

Sämmtliche vertragenden Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 Fl. 42 Kr. aufrecht erhalten.

Artikel 10.

Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmälig aus dem Verkehre zu entfernen. Hierbei sollen zunächst die sogenannten Brabanter, und die unter Oesterreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die kontrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1859. bis 1. Januar 1864. jährlich einen Betrag von vier Millionen Gulden nach dem Maaßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablaufe dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Januar 1864. an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbstgeprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 11.

Die gemeinschaftlichen, zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der kontrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechskreuzerstücken und
B. in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Der Ausmünzungsfuß der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Ar-

Artikel 12.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, sowie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu $60\frac{3}{8}$ Fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollzentner Kupfer nicht höher als zu 196 Fl. ausgebracht werden.

Artikel 13.

Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheile angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte bei beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf Ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger Ein Prozent nicht übersteigen.

Artikel 14.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich:

a) ihre eigene Silber- und Kupferscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch dieselbe nach dem nämlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen kursfähige Münze umzuwechseln.

Die zur Umwechselung angebotene Summe darf jedoch in Silberscheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupfermünze nicht unter 10 Gulden betragen.

Artikel 15.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 16.

Sämmtliche vertragenden Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859. bis 1. Januar 1864. von den im Gebiete des Süddeutschen Münzvereines geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Dreikreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 Fl. und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807. oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die kontrahirenden Staaten nach demselben Maaßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen.

Artikel 17.

Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Dreikreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der kontrahirenden Regierungen sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dies nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig außer den nach Artikel 16. von ihr einzuziehenden Beträgen eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Dreikreuzerstücken aus dem Kurs zieht.

Artikel 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Münzen — Kurantmünzen sowohl als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der anderen der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 19.

Die in Artikel 7. und 14. übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem

ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 20.

Die vertragenden Staaten vereinbaren sich dahin, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863. über die nach Ablauf dieses Jahres zu ergreifenden Maaßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, sowie bezüglich der Scheidemünze, insbesondere der ferneren Einziehung derselben und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen im Gebiete der Süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünz-Umlaufes Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

Artikel 21.

Die Dauer dieses Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878. festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 22.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages treten an die Stelle der Bestimmungen der unterm 25. August 1837. zur Begründung des Süddeutschen Münzvereines zu München geschlossenen Konvention und der zur Ergänzung dieser Konvention weiter getroffenen Vereinbarungen des Süddeutschen Münzvereines, welche hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation den kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu München bewirkt werden.

München, den 7. August 1858.

(L. S.) Karl Theodor Seydel. (L. S.) Karl Friedrich v. Bever.
(L. S.) Valentin v. Schübler. (L. S.) Ludwig Kachel.
(L. S.) Ludwig Wilhelm Ewald. (L. S.) Ludwig Blomeyer.
(L. S.) Karl Reuter. (L. S.) Heinrich Bamberg.
(L. S.) Franz Alfred Jacob Bernus.

für das Herzogthum Coburg beizutreten und hierdurch in den Süddeutschen Münzverein einzutreten, und nachdem die Regierungen von Preußen, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ermächtigt haben, in Ihren Namen über diesen Beitritt zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuschließen, so ist in Folge dessen zwischen dem unterzeichneten Königlich Bayerischen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern für seine Regierung und Namens der genannten Vollmachtgeber einerseits, dann den unterzeichneten Bevollmächtigten der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha andererseits, vorbehaltlich der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Artikel I.

Die Herzogliche Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha tritt für das Herzogthum Coburg dem zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt zu München am 7. August 1858. abgeschlossenen Vertrage über das Münzwesen des Süddeutschen Münzvereines mit der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen dieses Vertrages in allen Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Artikel II.

Bezüglich der Artikel 10. und 16. des Vertrages vom 7. August 1858. wird das durch den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha sich ergebende Verhältniß dahin festgestellt, daß an den für die bisherigen Vereinsregierungen zur Einziehung von Kronenthalern und Scheidemünzen berechneten Beträgen nichts geändert wird, sondern daß die der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha nach Maaßgabe der Bevölkerung des Herzogthums Coburg zufallenden Einziehungsbeträge zu jenen Beträgen als Vermehrung hinzutreten.

Artikel III.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald den kontrahirenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

So geschehen München, den 9. Januar 1863.

(L. S.) Frhr. v. Schrenk.
(L. S.) Francke.
(L. S.) Rose.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

(Nr. 5733.)

(Nr. 5733.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 27. Mai 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Jauer mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher, zur Einrichtung der städtischen Gasbeleuchtung erforderlichen Ausgaben ein Anlehen von 50,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 50,000 Thalern Obligationen der Stadt Jauer, welche nach dem anliegenden Schema in 434 Apoints, und zwar:

14 Apoints zu 500 Thaler,
100 = = 200 =
200 = = 100 = und
120 = = 25 =

auszufertigen, mit vier ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb längstens sieben und zwanzig Jahren, von Zeit der Emission an, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Mai 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

 Schema A.

Schema A.

Obligation
der Stadt Jauer
Littr. ...... № ......
über
.... Thaler Preußisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz-Sammlung für 1863. Seite ......)

Die Stadtgemeinde Jauer verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von ..... Thalern, deren Empfang der unterzeichnete Magistrat hierdurch bescheinigt.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Einrichtung einer Gasbeleuchtung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 50,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht vom Jahre 1863. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von zwei Prozent des Kapitalbetrages der ausgegebenen Obligationen, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplans dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfenen Amortisationsraten in den Stadthaushalts-Etat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die sämmtlichen Stadt-Obligationen mittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen längstens sieben und zwanzig Jahren eingelöst werden. Außerdem werden auch alle Ueberschüsse, welche die Einnahmen der Gasanstalt über die Betriebsausgaben und die zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der ausgegebenen Obligationen erforderlichen Beträge etwa abwerfen möchten, zur Amortisation der Schuld verwendet. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab jedesmal im Monat Juni. Die Stadtgemeinde Jauer behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, in dem hiesigen Wochenblatte, in dem Gebirgsboten und in der Schlesischen Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Sollte eins oder das andere der vorbezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Liegnitz, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute ab gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadthauptkasse zu Jauer nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins, mit welchem die Verzinsung aufhört.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Jauer.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter zweimal öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Jauer.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat in Jauer anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden. Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährliche Zinskupons bis zum 2. Januar 1868. ausgegeben.

Für die weitere Zeit werden Zinskupons für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadthauptkasse zu Jauer gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit aller vorstehend eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Jauer mit ihrem ganzen Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Jauer, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und zweier anderer Magistratsmitglieder.)

Eingetragen
Fol. ..... № ....

(Nr. 5733.) Schema B.

Schema B.

Serie .... Cp. .... ter Kupon.

.... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige zur Stadtobligation Littr. ..... № ..... über ..... Thaler Kurant.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. die Zinsen der Obligation über .... Thaler für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Stadthauptkasse zu Jauer.

Jauer, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile wie unter der Obligation.)

Dieser Kupon verjährt nach dem Gesetze vom 31. März 1838. in vier Jahren, verliert also am .... seine Gültigkeit.

Schema C.

T a l o n

zu der

Obligation der Stadt Jauer

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Kurant.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom ..ten ...... 18.. bis ..ten .... 18.. bei der Stadthauptkasse zu Jauer, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Jauer, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile wie unter der Obligation.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).